

**Billigkeitsleistungen zur Milderung coronabedingter Härten für
Musik- und Sprechtheaterverlage im Rahmen des Programms
NEUSTART KULTUR der Beauftragten der Bundesregierung für
Kultur und Medien**

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs)

Hinweis: Diese FAQ stellen eine Zusammenfassung der wichtigsten Fragen rund um die Förderrichtlinie dar. Sie sind demgemäß rechtlich unverbindlich und ersetzen nicht die Lektüre der amtlichen Förderrichtlinie.

1. Wer bekommt Billigkeitsleistungen zur Milderung coronabedingter Härten für Musik- und Sprechtheaterverlage?

1.1 Was sind Billigkeitsleistungen?

Billigkeitsleistungen sind Leistungen (in diesem Fall Zahlungen), die erbracht werden, obwohl keine rechtliche Verpflichtung besteht. Über diese Richtlinie gibt es in Form von Billigkeitsleistungen eine Kompensation für entgangene Einnahmen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

1.2 Wer ist antragsberechtigt?

Das Programm richtet sich an klassische Musikverlage, sogenannte E-Musikverlage, und an Sprechtheaterverlage mit Sitz in Deutschland. Dies sind insbesondere Verlage, die ihren Umsatz aus Materialmietvergütungen und Tantiemenerlösen im Rahmen von Bühnenaufführungen generieren.

Antragsberechtigt sind Verlage deren Umsatz in den Bereichen

Materialmietvergütungen

und / oder

Tantiemenerlöse im Rahmen von Bühnenaufführungen

im Zeitraum vom 01. April bis zum 30. November 2020 gegenüber demselben Zeitraum des Jahres 2019 **um insgesamt mindestens 40 %** zurückgegangen ist.

Um einen Antrag stellen zu können, muss der Verlag seinen Geschäftsbetrieb vor dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben.

1.3 Welche Rechtsform muss der Verlag haben, um einen Antrag stellen zu können?

Antragsberechtigt sind juristische Personen, Personengesellschaften oder natürliche Personen (Einzelkaufleute / Einzelunternehmer e.K.).

1.4 Kann ich als Tochtergesellschaft einen Antrag stellen?

Bei verbundenen Unternehmen darf grundsätzlich nur ein Unternehmen für alle einen Antrag stellen.

Verbundene Unternehmen sind beispielsweise mehrere Tochterunternehmen und ihre Konzernmutter. Auch mehrere Unternehmen, die derselben natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gehören, sind verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind. Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist (Anknüpfungspunkt ist nicht die örtliche Nähe).

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicherweise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden. Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind

1.5 Welche Verlage sind von der Antragstellung ausgeschlossen?

Verlage, die mehrheitlich von der öffentlichen Hand getragen werden

- Verlage, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben
- Verlage, die nach dem 1. Januar 2019 ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen haben
- Verlage, bei denen mindestens 30 % der Kapitalanteile mittelbar oder unmittelbar von wirtschaftlich Berechtigten im Ausland gehalten werden
- Verlage, die sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition in Schwierigkeiten befunden haben
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit

und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben

1.6 Wie oft kann ich die Billigkeitsleistung in Anspruch nehmen?

Die Billigkeitsleistungen im Rahmen dieser Richtlinie werden bei Erfüllung der Vorbedingungen einmal je Antragsteller während der Laufzeit des Programms durch die Bewilligungsbehörde gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

1.7 Wofür dürfen die bewilligten Gelder verwendet werden?

„Die Billigkeitsleistungen sind für Zwecke des E-Musik- und Sprechtheaterverlags einzusetzen.“

Das bedeutet, die Gelder dienen dazu, den regulären Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten, und sind vom antragstellenden Verlag beispielsweise für Betriebskosten (Personal, Miete etc.), Vertrieb, Promotion des Verlagskatalogs oder mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängende Investitionen usw. einzusetzen.

2. In welcher Höhe werden Billigkeitsleistungen gezahlt?

2.1 Wie berechnet sich die Höhe der Zuwendung?

Die Höhe der Zuwendung orientiert sich am Netto-Umsatzrückgang in den Bereichen Materialmietvergütungen und Tantiemen aus Bühnenaufführungen im Zeitraum 1. April 2020 bis 30. November 2020 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum 1. April 2019 bis 30. November 2019.

Dieser Umsatzrückgang dient als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung.

Die Höhe der jeweiligen Zuwendung kann bis zu **30% der Bemessungsgrundlage betragen, maximal jedoch 300.000 €**.

Bei Unternehmen, deren Umsatz in den Bereichen Materialmietvergütungen und Tantiemen aus Bühnenaufführungen des Zeitraums 1. April bis 30. November 2019 bis zu 75.000 € betragen hat, wird als jeweilige Zuwendung **40% der Bemessungsgrundlage erreichen**.

Beispiel 1:

Ein E-Musik-Verlag hat im Zeitraum 01.04.2019 bis 30.11.2019 in den Bereichen Materialmietvergütungen und Tantiemen aus Bühnenaufführungen einen Umsatz in Höhe von 1 Million Euro erwirtschaftet. Im Vergleichszeitraum 01.04.2020 bis 30.11.2020 hat er in diesem Bereich einen Umsatz in Höhe von 300.000 Euro erwirtschaftet. Sein Umsatz ist somit um über 40% zurückgegangen und es liegt eine Antragsberechtigung vor. Die Bemessungsgrundlage ist 700.000 Euro (Differenz im Vergleichszeitraum). Die Zuwendung beträgt 30% der Bemessungsgrundlage, somit 210.000 Euro.

Beispiel 2:

Ein Sprechtheaterverlag hat im Zeitraum 01.04.2019 bis 30.11.2019 im Bereich Tantiemen aus Bühnenaufführungen einen Umsatz in Höhe von 350.000 Euro erwirtschaftet. Im Vergleichszeitraum 01.04.2020 bis 30.11.2020 hat er in diesem Bereich einen Umsatz in Höhe von 100.000 Euro erwirtschaftet. Sein Umsatz ist somit um über 40% zurückgegangen und es liegt eine Antragsberechtigung vor. Die

Bemessungsgrundlage ist 250.000 Euro (Differenz im Vergleichszeitraum). Die Zuwendung beträgt 30% der Bemessungsgrundlage, somit 75.000 Euro.

Beispiel 3:

Ein E-Musik-Verlag hat im Zeitraum 01.04.2019 bis 30.11.2019 in den Bereichen Materialmietvergütungen und Tantiemen aus Bühnenaufführungen einen Umsatz in Höhe von 65.000 Euro erwirtschaftet. Im Vergleichszeitraum 01.04.2020 bis 30.11.2020 hat er in diesem Bereich einen Umsatz in Höhe von 20.000 Euro erwirtschaftet. Sein Umsatz ist somit um über 40% zurückgegangen und es liegt eine Antragsberechtigung vor. Die Bemessungsgrundlage ist 45.000 Euro (Differenz im Vergleichszeitraum). Die Zuwendung beträgt in diesem Fall 40% der Bemessungsgrundlage, da der Verlag im Zeitraum 01.04.2019 bis 30.11.2019 in den Bereichen Tantiemen aus Bühnenaufführungen und Materialmietvergütungen nur bis zu 75.000 Euro Umsatz erzielt hat, somit 18.000 Euro.

2.2 Darf ich auch Verluste aus anderen Geschäftsbereichen hinzurechnen?

Da sich die Höhe der Billigkeitsleistungen **ausschließlich am Umsatzrückgang in den Bereichen Materialmietvergütungen und Tantiemen aus Bühnenaufführungen** orientiert, dürfen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage Erlöse aus anderen Lizenzbereichen nicht hinzugezogen werden.

Dementsprechend sind Erlöse aus anderen als den genannten Bereichen von der Berechnung des Umsatzrückgangs **auszuschließen**, dazu gehören u. a. :

- Erlöse aus Medienlizenzen aller Art (Film, Fernsehen, Rundfunk, Streaming)
- Erlöse aus Buchverkäufen aller Art
- Erlöse aus Notenverkäufen aller Art
- Erlöse aus sonstigem Medienverkauf

2.3 Müssen Förderungen aus anderen Programmen / Versicherungsleistungen benannt und verrechnet werden?

Wenn Sie bereits Bundes- und Landeshilfen zur Abwendung der existenzgefährdenden Notlage erhalten haben, so müssen Sie diese im Antrag angeben. Die erhaltenen Gelder werden mit dem Einnahmeausfall des Bemessungszeitraums verrechnet und somit von der Bemessungsgrundlage abgezogen (siehe "Wie berechnet sich die Höhe der Zuwendung?"). Es soll damit verhindert werden, dass die Billigkeitsleistung addiert mit den Hilfgeldern den Umsatz des Bemessungszeitraums des Vorjahres übersteigen.

Das betrifft gewährte Bundes- und Landeshilfen wie:

- Kurzarbeitergeld
- Soforthilfen
- Überbrückungshilfe
- Grundsicherung
- Versicherungsleistungen
- Aktuelle Novemberhilfe 2020
- sonstige Bundeshilfen
- sonstige Länderhilfen
- sonstige EU-Hilfen

KfW-Schnellkredite werden nicht angerechnet.

2.4 Müssen Versicherungsleistungen benannt und verrechnet werden?

Auch Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus der Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sind bei der Ermittlung der Höhe der Billigkeitsleistung einzubeziehen.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet sind.

2.5 Was mache ich, wenn ich mich in einem laufenden Antragsverfahren eines anderen Programmes befinde und noch keine Antwort erhalten habe bzw. die Gelder erst später fließen?

Wenn Sie für Beihilfen gemäß 2.3 der FAQ während des Bemessungszeitraums (1.4. – 30.11.20) Zusagen erhalten haben, diese aber erst später ausgezahlt werden oder Sie sich in einem laufenden Antragsverfahren befinden und noch keinen Bescheid erhalten haben, müssen Sie auch hierzu Angaben machen (soweit sie Ihnen vorliegen).

Eine Kumulierung (also eine Anrechnung von bereits erhaltenen Geldern) ist im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich. Im Zweifelsfall entscheidet die bewilligende Behörde.

3. Wie läuft die Antragstellung?

3.1 Wie kann ein Antrag gestellt werden?

Anträge müssen über ein Antragsformular gestellt werden. Das Antragsformular ist zu finden unter www.kulturstaatsministerin.de

3.2 In welcher Form muss das Antragsformular eingereicht werden?

Der elektronisch ausgefüllte Antrag muss ausgedruckt, rechtsverbindlich unterschrieben und vollständig mit allen im Antragsformular genannten Nachweisunterlagen möglichst als Scan oder Foto (als Datei im jpeg- oder pdf-Format) per E-Mail an Neustart-Kultur-Billigkeit@bva.bund.de gesendet werden.

Sollte der Platz in den vorgegebenen Textfeldern nicht ausreichen, legen Sie bitte den vollständigen Text (unter Angabe der Nummer und des Textfeld-Titels) als Anlage bei. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorliegen.

3.3 Wer entscheidet über die Bewilligung meines Antrags?

Das Bundesverwaltungsamt (BVA), das im Auftrag der BKM die Bearbeitung der Anträge übernimmt, die Bewilligungsbescheide verschickt und die Gelder auszahlt.

3.4 Werden alle vollständigen gestellten Anträge bewilligt?

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs (Windhundprinzip). Als eingereicht gilt ein Antrag, wenn er vollständig und unterzeichnet ist. Das Verfahren endet, wenn die Mittel verausgabt sind, spätestens jedoch am 30. Juni 2021.

3.5 Die Unterlagen zur Antragstellung sind noch nicht vollständig. Kann der Antrag trotzdem eingereicht werden?

Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen.

3.6 Ab wann kann ich den Antrag zur Gewährung von Billigkeitsleistungen stellen?

Anträge können ab dem 15. Dezember 2020 gestellt werden. Mit ersten Auszahlungen wird ab Mitte Januar 2021 gerechnet. Das BVA, das die Prüfung und Bewilligung vornimmt, geht zum jetzigen Zeitpunkt von einer ungefähren Bearbeitungszeit von 14 Tagen pro Antrag aus.

3.7 Bis wann kann ich einen Antrag einreichen?

Das Verfahren endet, wenn die Mittel verausgabt sind, spätestens jedoch am 30. Juni 2021.

3.8 Warum muss ich die Registernummer und Registerart angeben?

Das BVA bezieht die Informationen zu Ihrem Verlag aus einem System, das mit diesen Angaben arbeitet. Eine vollständige Angabe der Informationen erleichtert die Bearbeitung Ihres Antrags.

3.9 Welche Unterlagen / Nachweise / Testate muss ich meinem Antrag in jedem Fall beifügen?

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vereinsregister- bzw. aktueller Handelsregisterauszug oder vergleichbare Unterlagen z.B. Gewerbeschein
- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag in jeweils aktueller Fassung oder vergleichbare Unterlagen
- Nachweis, aus dem hervorgeht, dass der/die Antragstellende mindestens seit 01. Januar 2019 gewerblich als Musikverlag und dabei im Bereich E-Musik und/oder Sprechtheaterverlag tätig ist
- Auskunft, ob und in welchem Umfang im Jahr 2020 Leistungen einer Veranstaltungsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung in Anspruch genommen wurden
- Testat eines/einer Steuerberater*in oder Wirtschaftsprüfer*in, dass das Unternehmen des/der Antragstellenden am 31. Dezember 2019 unter Berücksichtigung mit kaufmännischer Sorgfalt zu erwartenden Einnahmen nicht überschuldet war.
- Nachweis über die jeweils wirtschaftlich Berechtigten gem. Nr. 2.1 der Richtlinie soweit die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung größer/gleich 30% der Kapitalbeteiligung beträgt
- Umsatzübersicht im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.11.2020 im Vergleich zum Vorjahr in Bezug auf die Einnahmen aus Materialvergütungen sowie Tantiemen aus Bühnenaufführungen durch Vorlage eines Testats eines/einer Steuerberater*in oder Wirtschaftsprüfer*in

3.10 Können weitere Nachweise von mir gefordert werden?

Das BVA kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens weitere Unterlagen von Ihnen einfordern, wenn es die notwendigen Angaben des Antrags als nicht ausreichend betrachtet.

3.11 Muss ich einen gesonderten Auszahlungsantrag stellen?

Nein. Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag.

3.12 Wie erfahre ich, ob mein Antrag bewilligt wurde und eine Auszahlung zu erwarten ist?

Das BVA informiert den Verlag über die Höhe der zu erwartenden Billigkeitsleistung und sendet dem Verlag einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsverzicht zu. Der Rechtsbehelfsverzicht muss vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet und an das BVA zurückgesendet werden. Erst wenn der Rechtsbehelfsverzicht erklärt wurde oder wenn die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist, kann die Billigkeitsleistung vom BVA an den Verlag ausgezahlt werden.

3.13 Können Teil-Auszahlungen erfolgen?

Nein.

3.14 In welchem Fall sind die ausgezahlten Billigkeitsleistungen zurückzuzahlen?

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn Sie Ihren Geschäftsbetrieb nicht bis 31. Dezember 2021 fortführen.

Als Antragsteller*in sind Sie verpflichtet, Änderungen bezüglich der wirtschaftlichen Situation dem BVA unverzüglich mitzuteilen.

3.15 Wird die zweckentsprechende Verwendung von der Bewilligungsbehörde überprüft?

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Die Bewilligungsbehörde überprüft die zweckentsprechende Verwendung stichprobenartig und beim Vorliegen von Anhaltspunkten, die auf eine zweckwidrige Verwendung oder Überkompensation hindeuten, kann der überzahlte Betrag zurückgefordert werden.

3.16 Muss ich die erhaltenen Mittel versteuern?

Die unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen unterliegen der Steuerpflicht und sind nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung des Steuerpflichtigen als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.

Mangels Leistungsaustausch sind Billigkeitsleistungen umsatzsteuerlich nicht steuerbar.

Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die jeweils gewährten Mittel; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der

Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

Die Bewilligungsbehörde weist die Antragsteller darauf hin, dass die Billigkeitsleistung zu versteuern ist und der Finanzverwaltung die Leistung mitgeteilt wird.

3.17 Sind die ausgezahlten Billigkeitsleistungen pfändbar?

Mit Beschluss vom 15.05.2020 entschied das FG Münster (1286/20 AO) im Einzelfall, dass die Kontenpfändung des Finanzamts, die auch Beträge der Corona-Soforthilfe umfasst unbillig sein könne, wenn die Vollstreckung oder eine einzelne Vollstreckungsmaßnahme dem Vollstreckungsschuldner einen unangemessenen Nachteil bringt der durch kurzfristiges Zuwarten oder durch eine andere Vollstreckungsmaßnahme vermieden werden kann. Daher ist eine etwaige Pfändung im Einzelfall durch den Antragsteller selbst zu prüfen.

3.18 Ab wann tritt die Richtlinie in Kraft und bis wann ist sie gültig?

Die Richtlinie tritt am 15. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

3.19 An wen kann ich weitere Fragen adressieren?

Für inhaltliche Fragen wenden Sie sich an die Verbandsvertretungen des DMV und des VDB.

Deutscher Musikverleger-Verband e.V.
Birgit Böcher
Tel. 030 327 6968 0
E-Mail: birgit.boecher@musikverbaende.de

Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V.
Sylvia Schmidt
Tel. 030- 862 081 61
E-Mail sylvia.schmidt@buehnenverleger.de

Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an das BVA:

Frank Haberkorn
Tel. 022899-358-662830
E-Mail Frank.Haberkorn@bva.bund.de